

# Änderungen POP-Verordnung

## Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/636

Diese Änderungen betreffen Abfallbesitzer welche Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen haben. Die Durchführungsverordnung wurde am 24. April 2019 kundgemacht, tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 31. Oktober 2019.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe („POP-Verordnung“). Diese enthält Verbote für das Inverkehrbringen von POPs sowie Regelungen zur Entsorgung von Abfällen, die POPs enthalten.

Die Änderungen betreffen Pentachlorphenol und seine Salze und Ester. Sie werden in Anhang IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 berücksichtigt.

- **Anhang IV:** Liste der Stoffe, die den Abfallbewirtschaftungsbestimmungen gemäß Artikel 7 unterliegen

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsgrenze gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a
„Pentachlorphenol und seine Salze und Ester	87-86-5 und weitere	201-778-6 und weitere	100 mg/kg“

- **Anhang V:** Behandlung von Abfällen

In der Spalte „Höchstwerte für die Konzentration der in Anhang IV aufgelisteten Stoffe(2)“ wird Folgendes eingefügt: **Pentachlorphenol und seine Salze und Ester: 1 000 mg/kg;**

## Links

- [Verordnung \(EU\) 2019/636 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung \(EG\) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe \(konsolidierte Fassung ohne die aktuellen Änderungen\)](#)

Stand: 30.04.2019